

Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Finanzen und Personal

**Stellungnahme zum Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017
und des Rechenschaftsberichtes
für das Haushaltsjahr 2017 der Stadt Halle (Saale)**

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 erfolgte nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) sowie nach den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA).

Der vom Oberbürgermeister unterzeichnete Jahresabschluss 2017 wurde mit Datum vom 14.05.2018 mit folgenden Bestandteilen:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Vermögensrechnung (Bilanz)
- Anhang
- Rechenschaftsbericht
- Übersichten über das Anlagevermögen, der Forderungen und die Verbindlichkeiten,
- zu übertragende Ermächtigungen sowie Verpflichtungsermächtigungen

an den Fachbereich Rechnungsprüfung übergeben.

In dem Bericht der Vermögensrechnung wurden die Abweichungen der Bestände der einzelnen Bilanzpositionen zwischen den Stichtagen 31.12.2016 und 31.12.2017 ausgewiesen und erläutert.

Im Rechenschaftsbericht sind die wesentlichen Abweichungen der Jahresergebnisse zu den Haushaltsansätzen auf der Ebene der Geschäftsbereiche, Fachbereiche und Einrichtungen dargestellt.

Das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung weist einen Überschuss i. H. v. 280.516 EUR aus.

Die Festlegungen zur letztmaligen Berichtigung der Eröffnungsbilanz bis zum Jahresabschluss 2018, gemäß KVG § 114 (7) i. V. m. § 54 Abs.3 KomHVO, wurden weiterhin genutzt, um eine haushaltsneutrale Korrektur der Bestände vorzunehmen.

B. Grundsätzliche Feststellungen

II. Feststellungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2017

Tz: 19 Internes Kontrollsystem

Das IKS in der Stadt Halle befindet sich sowohl in der zentralen als auch in der dezentralen Finanzbuchhaltung weiterhin im Aufbau. Der FB Rechnungsprüfung erwartet, dass dieser Aufbauprozess weiter vorangetrieben und regelmäßig evaluiert wird, so dass stets ein effektives IKS zur Verfügung steht.

Das Interne Kontrollsystem erstreckt sich über alle verwaltungsinternen Funktions- und Dienstleistungsbereiche und dient der Sicherung der Ordnungsmäßigkeit des internen und externen Rechnungswesens.

Mit der Verwaltungsvorschrift 01/2017 zur Bilanzierung des Vermögens und der Schulden sowie den Grundsätzen zur Erstellung des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale), welche zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist, wurde eine wichtige Grundlage zur Umsetzung des Internen Kontrollsystems flächendeckend für alle Bereiche der Stadtverwaltung Halle (Saale) geschaffen.

Neben der VV 01/2017 sind die weiteren Grundlagen für ein Internes Kontrollsystem die verschiedenen, in der Verwaltung existierenden Verwaltungsvorschriften und Dienstanweisungen. Jede dieser Verwaltungsvorschriften und Anweisungen regelt für bestimmte Arbeitsprozesse die Zuständigkeiten sowie Abläufe.

Im Rahmen der Erstellung der quartalsweisen Controlling-Auswertungen erfolgt darüber hinaus im FB Finanzen eine weitere stichprobenhafte Überprüfung hinsichtlich der Plausibilität von Buchungsvorgängen.

Die Installation eines Internen Kontrollsystems für den Bereich der steuerrelevanten Vorgänge wurde aufgrund der Prioritätensetzung des Jahres 2017 auf Anfang des Jahres 2019 verschoben, um die Novellierung des Umsatzsteuergesetzes gleichzeitig in den Prozess zu integrieren. Hierbei wird die Stadt durch das extern gebundene Steuerberatungsunternehmen unterstützt.

Für diesen Prozess ist eine Verwaltungsvorschrift zu entwickeln, die die Prozessschritte beschreibt und die jeweiligen Verantwortlichkeiten regelt.

Der Prozessfortschritt wird dann in regelmäßigen Abständen evaluiert.

Tz: 22 Inventur

Die Inventurvorbereitung, -organisation und -durchführung ist nach Ansicht des FB Rechnungsprüfung insgesamt verbesserungswürdig. Inventuren, insbesondere Anlageninventuren, werden daher in den Folgejahren weiter im Fokus stehen.

Der Entwurf „Inventarordnung“ ist Grundlage für die Durchführung von körperlichen Inventuren. Hier ist der Ablauf von körperlichen Inventuren detailliert dargestellt und spezielle Regelungen für die Stadt Halle (Saale) sind festgelegt. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift ist eine strukturiertere Arbeitsweise möglich. Der überarbeitete Entwurf zu dieser Verwaltungsvorschrift befindet sich noch in der verwaltungsinternen Abstimmung.

III. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und sonstige Unregelmäßigkeiten

Tz: 25 Verwendung Jahresergebnis

Die Verwendung des Jahresergebnisses wurde wiederholt der Beschlussfassung durch den Stadtrat vorweggenommen. Zudem wird der Saldo mit dem schon zuvor nicht ordnungsgemäß vorgetragenen Fehlbetragsvorträgen verrechnet. Es ist eine zeitlich und sachkontenbezogen ordnungsmäßige Verbuchung zukünftig sicherzustellen.

Die Abfolge der Buchungen ist landesrechtlich nicht geregelt. Es wird daher, in Abstimmung mit dem FB Rechnungsprüfung, vor dem Jahresabschluss 2018 eine eindeutige Verfahrensweise für die zukünftigen Jahresabschlüsse festgelegt.

Die Verrechnung des Jahresergebnisses wird mit dem Fehlbetragsvortrag technisch saldiert und zum jeweils 01.01. des Folgejahres ausgewiesen. Es handelt sich um eine grundsätzliche Einstellung im SAP-System. Das Jahresergebnis des abzurechnenden Haushaltsjahres wird ordnungsgemäß abgebildet. (siehe auch Tz: 303)

Tz: 27/28 Steuererklärungen

Diverse Steuererklärungen, in denen die Stadt Halle als Steuerschuldner zu betrachten ist, wurden nicht fristgerecht erstellt. Nach Auskunft der Verwaltung wurde dies mit einem nicht ordnungsgemäß erfüllten Steuerberatungsvertrag erklärt. Infolgedessen liegen für die meisten Betriebe gewerblicher Art ab dem Veranlagungszeitraum 2009/2010 Schätzungsbescheide seitens des Finanzamtes, sowohl für die Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, als auch für die Umsatzsteuer, vor. Daher wurde im Wesentlichen für die Übernahme der laufenden Steuerberatung, einschließlich der Erstellung der Jahressteuererklärungen ab dem Jahr 2009 für die einzelnen Betriebe gewerblicher Art der Stadt Halle ab dem 01.01.2015 ein Auftrag an eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilt. Die geänderten Erklärungen und Bescheide dazu sind jedoch erst im Jahr 2017 erstellt, zugegangen und buchtechnisch erfasst worden.

Der Verwaltung liegen Prüfungsanordnungen zur Betriebsprüfung der Jahre 2009 bis 2014 seitens des Finanzamtes Halle (Saale) für die nachfolgend aufgeführten Betriebe gewerblicher Art bzw. Steuerarten vor:

- BgA „Marktwesen“
- BgA „Parkplatz Schimmelstraße“
- Umsatzsteuer der Stadt Halle

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschluss 2017 ist die Betriebsprüfung noch nicht abgeschlossen. Prüfungsanfragen des Finanzamtes werden durch den FB Finanzen in Kooperation mit dem steuerlichen Berater beantwortet.

Steuererklärungen sind zukünftig fristgerecht zu erstellen und dem Finanzamt vorzulegen. Empfohlen wird, eine kompetente und verantwortliche Stelle im FB Finanzen einzurichten, in der alle Belange der „Stadt als Steuerschuldner“ koordiniert und bearbeitet werden.

Im Rahmen der Prüfungsnachverfolgung wurde festgestellt das die Bearbeitung der ausstehenden Steuererklärungen nicht vollumfänglich erfolgt ist. Aus Sicht des FB Rechnungsprüfung ist die Aufarbeitung umgehend vorzunehmen, um weitere Kosten (Zinsen, Säumnis- und Verspätungszuschläge) zu vermeiden.

Die Steuererklärungen der vergangenen Jahre wurden im Jahr 2017 weiterhin aufgearbeitet.

Die Steuererklärung der Ertragssteuer der Bäder für das Jahr 2010 wurde im Jahr 2017 beim Finanzamt eingereicht. Die Steuererklärungen der Ertragssteuer für die Bäder der Jahre 2011-2014 werden im Jahr 2018 dem Finanzamt vorgelegt.

Für den gewinnträchtigen Betrieb gewerblicher Art „Parkplatz Schimmelstraße“ erfolgte die Abgabe der Steuererklärung an das Finanzamt für das Jahr 2015.

Die Steuererklärung für die Ertragssteuer der Wochenmärkte für das Jahr 2012 wird in 2018 dem Finanzamt vorgelegt.

Für die Umsatzsteuer der Jahre 2009-2015 wurden die Steuererklärungen abgegeben, das Jahr 2016 wurde in 2017 vorbereitet.

Die Einhaltung der Verjährungsfristen bezüglich der Abgabe der Steuererklärungen werden in jedem Fall gewährleistet. Eine Aufarbeitung der ausstehenden Steuererklärungen, wie bereits in der Stellungnahme des Jahresabschlusses 2016 zugesichert, konnte nicht vollumfänglich umgesetzt werden, ist jedoch für das Jahr 2019 vorgesehen.

Eine stringentere Bearbeitung wurde durch die aktive Mitwirkung im Rahmen der fortgeführten Betriebsprüfung seitens des Finanzamtes beeinträchtigt. Die Betriebsprüfung ist noch nicht abgeschlossen, Prüfergebnisse des Finanzamtes liegen bislang nicht vor.

Der Hinweis der Rechnungsprüfung einer zentralen Koordinationsstelle wird Rechnung getragen. Der FB Finanzen hat mit der Zuordnung des Teams Stadt als Steuerschuldner bereits seit dem Jahr 2014 eine zentrale Stelle für sämtliche steuerrechtliche Belange der Stadt geschaffen. Ab dem Jahr 2019 wird eine weitere Person in diesem Team eingesetzt, um den umfangreichen Aufgabenzuwachs fachlich abzusichern.

IV. Wesentliche Feststellungen zu Ausweis, Nachweis, Bewertung und Vollständigkeit der Ansätze in den Bilanzpositionen

Tz: 33 Verwahr- und Vorschuss

Die auf den Konten Verwahreinzahlung und Verwahrauszahlung erfassten Sachverhalte sind unverändert schwer nachvollziehbar. Die Konten wurden teilweise entgegen der Regelungen des § 28 KomHVO verwendet. Gefordert wird, die Konten Verwahreinzahlung und -auszahlung regelmäßig zum 31.12. eines jeden Haushaltsjahres weitestgehend zu klären und den entsprechenden Ergebnis- und Vermögenspositionen periodengerecht zuzuordnen.

Im Rahmen des Jahresabschlusses werden die Fachbereiche und Einrichtungen aufgefordert, die Verwahr- und Vorschusskonten in ihrem Zuständigkeitsbereich zu klären und abzuschließen.

Anhand dieser Abschlüsse können die Buchungen dem Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt zugeordnet werden.

Die Bestände auf den Verwahr- und Vorschusskonten wurden seit Erstellung der Eröffnungsbilanz im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse überprüft und abgebaut. Es werden auf diesen Konten Mittel Dritter verwaltet.

Bei der Buchung von Vorgängen auf den Verwahr- und Vorschusskonten ist zukünftig eine stringente Verfahrensweise, bezüglich der Angabe des Verwendungszweckes zur Identifizierung der Sachverhalte, einzuhalten. Auf diese Anforderung ist zukünftig ebenso zu achten, wie auf die lückenlose Vorhaltung der nachweiserbringenden Unterlagen.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Tz: 67 zentrale Buchführung

Angeregt wird, diese Option verwaltungsintern zu untersuchen, zu diskutieren und abzuwägen und ggf. einzuführen. Dabei sollte auch der Aspekt der Teilzentralisierung, z. B. auf Geschäftsbereichsebene einbezogen werden.

Der Geschäftsbereich Finanzen und Personal wird diese Anregung zum Anlass nehmen, um im Zusammenhang mit den Regelungen der Bewirtschaftungsprozesse eine optimale Lösung anzustreben.

3. Rechenschaftsbericht

Tz: 84 Entwicklung Eigenkapital

Zu dem weiteren unter § 48 Abs. 2 KomHVO genannten Themenkreis „Entwicklung des Eigenkapitals“ wurden keine Aussagen getroffen.

Der Hinweis der Rechnungsprüfung wird im kommenden Jahresabschluss aufgegriffen. Zu der Entwicklung der einzelnen Eigenkapitalpositionen wird zukünftig detailliert verbal ausgeführt.

Tz: 88 Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht weist allein die Forderungen zum 01.01.2017 und zum 31.12.2017 aus. Eine Differenzierung nach Laufzeiten bis zu einem Jahr, von mehr als einem und bis zu fünf Jahren sowie mehr als fünf Jahren gemäß § 49 Abs. 2 KomHVO erfolgte nicht.

Eine Differenzierung von Restlaufzeiten kann bei Forderungen nicht erfolgen, da eine Forderung mit Leistungserbringung oder mit Bescheiderteilung entsteht und lediglich in Bezug auf die Fälligkeiten unterschieden werden kann. Eine Laufzeit steht sachlich nicht im Bezug zur Fälligkeit.

Hierzu muss der Gesetzgeber wiederholt aufgefordert werden eine Korrektur des Musters der Forderungsübersicht vorzunehmen.

Dieser Sachverhalt ist im Rahmen einer weiteren Novellierung der KomHVO noch einmal mit den Vertretern des Ministeriums des Inneren und Sport fachlich zu diskutieren. Zwischen den Vertretern der Städte und Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt bestand bereits Einigkeit, jedoch wurde der Vorschlag zur Änderung der Mustervorgabe durch den Gesetzgeber nicht umgesetzt.

Tz: 89 Verbindlichkeitenübersicht

Die Verbindlichkeitenübersicht ist zukünftig zu aktualisieren und zu vervollständigen.

Es handelte sich hierbei um einen Darstellungsfehler in der Übersicht der Verbindlichkeiten, der mit dem Jahresabschluss 2018 nicht wiederholt auftreten wird.

III. Darstellung und Analyse der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung

4. Aufgliederung und Erläuterung

Tz: 169 *Finanzerträge*

Die städtische Planung ist an der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen auszurichten.

Die Auszahlung von Gewinnausschüttungen der Wohnungsunternehmen ergibt sich aus den tatsächlichen Überschüssen und den entsprechenden Gesellschafterbeschlüssen und unterliegt in der Planungsphase noch Erfahrungs- und Schätzwerten.

Tz: 194 *Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen*

Die städtische Haushaltsplanung ist gemäß § 9 Abs. 2, Satz 4 KomHVO sorgfältig zu schätzen. Dabei sollten die zurückliegenden Haushaltsergebnisse berücksichtigt werden.

Durch die unbestimmte Entwicklung der Leitzinsen der Europäischen Zentralbank wird nach dem Vorsichtsprinzip eine entsprechende Zinssteigerung mit eingeplant.

Tz: 244 *geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau, hier: HES*

Unter den Anlagen im Bau ist das Bauvorhaben HES 3. BA mit ca. 14,3 Mio. EUR bilanziert. Das Abnahmeprotokoll für den Straßenbau datiert auf 2011.

Der FB Rechnungsprüfung fordert, diesen Vorgang schnellstmöglich aufzuklären und zu aktivieren.

Die zuständigen Fachbereiche werden zum Jahresabschluss 2018 noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift 01/2017 strikt einzuhalten.

Nur durch die Aktivierung des geschaffenen Anlagevermögens kann eine ordnungsgemäße Buchung der jährlichen Abschreibungen und somit ein gesetzeskonformer Ausweis des Jahresergebnisses erfolgen.

Bei dem vorgenannten Sachverhalt handelt es sich um ein komplexes Bauvorhaben, welches eine umfassende Nachweiserbringung erfordert. Dieser Vorgang ist derzeit durch den zuständigen Fachbereich in Bearbeitung und wird im Anschluss daran zur Abrechnung übergeben.

Tz: 245 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau, hier: Gimritzer Gutsbrücke

Der Neubau der Gimritzer Gutsbrücke wurde bereits im Jahr 2016 fertiggestellt, jedoch erst im Jahr 2017 vom FB Bauen an die ZAB gemeldet, so dass eine Aktivierung erst im Jahre 2017 erfolgte.

Im Hinblick auf die Bilanzierung fertiggestellter Bauvorhaben fordert der FB Rechnungsprüfung, zukünftig sicher zu stellen, dass sowohl die Meldung durch die Fachbereiche als auch die Aktivierung durch den FB Finanzen zeitnah erfolgen.

Die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift 01/2017 müssen zukünftig noch stringenter durchgesetzt werden, um zeitnah eine ordnungsgemäße und periodengerechte Abbildung des Vermögens sowie der betreffenden Haushaltspositionen zu erhalten.

Tz: 248 Sachkontenbezeichnungen von Investitionsvorhaben

Die Sachkontenbezeichnungen passen teilweise nicht zu den verbuchten Sachverhalten (oder umgekehrt). So sind bspw. PSP-Elemente von Investitionsvorhaben im Tiefbaubereich unter „Anlagen im Bau Hochbau“ erfasst. Die SK 9110100 bis 9630000 sind dahingehend zu überprüfen und zu berichtigen.

Die Konten wurden an die landesrechtlichen Vorschriften angepasst. Es befinden sich noch Altfälle auf den bisherigen Konten. Durch die Umbuchung der Anlagen im Bau in das Anlagevermögen werden die Bestände dieser Konten, nach der endgültigen Abrechnung abgebaut.

Tz: 249 ergebnisneutrale Berichtigung der Eröffnungsbilanz

Die Prüfungen der Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 durch den FB Rechnungsprüfung der Stadt Halle und die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz durch den Landesrechnungshof ergaben, dass das unbewegliche Anlagevermögen aufgrund seines hohen wertmäßigen Umfangs erneut auf Vollständigkeit und Bewertung zu überprüfen ist.

Zu diesem Zwecke wurde beim FB Finanzen das Projektteam „Zentrale Anlagenbuchhaltung“ angesiedelt, welches seine Arbeit am 01.08.2017 aufgenommen hat. Ursprüngliches Ziel war es, alle städtischen Anlagen zu überprüfen und das Potential für ergebnisneutrale Berichtigungen der Eröffnungsbilanz zu ermitteln. Unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit wurde eine neue Zielstellung formuliert, wonach nun nur noch alle werthaltigen Anlagen (Restbuchwert > 100 TEUR) überprüft werden sollen. 1.556 von insgesamt 13.807 Anlagen (11,3 %) umfassen ca. 87,0 % des Wertes an unbeweglichem Anlagevermögen. 259 Anlagen sind bereits geprüft (16,6 %), weitere 162 Anlagen sind in Bearbeitung (10,7 %). Nach etwa der Hälfte der Zeit sind etwa drei Viertel der werthaltigen Anlagen noch zu überprüfen.

Als Risiken sieht der FB Finanzen mit Stand August 2018 nicht mehr die Personalausstattung des Projektteams selbst, sondern die zögerliche Mitwirkung der Fachbereiche und unklare Zuständigkeiten in den Fachbereichen.

Gemäß der letzten Änderung des KVG LSA vom 22.06.2018 ist die ergebnisneutrale Korrektur der Eröffnungsbilanz letztmalig zum Stichtag 31.12.2018 möglich, d. h. die

Arbeiten müssen bis spätestens 30.04.2019 abgeschlossen sein. Dies ist die letzte Möglichkeit, die Eröffnungsbilanz zu berichtigen, ohne zusätzlich das laufende Jahresergebnis zu belasten, weswegen dringend empfohlen wird, die Arbeit des Projektteams „Zentrale Anlagenbuchhaltung“ nicht weiter zu verzögern, sondern nach Kräften zu unterstützen, damit die Zielerreichung nicht gefährdet wird.

Ziel sollte sein, bis zum Jahresabschluss 2018, die Plausibilitätsprüfung dahingehend abzuschließen, dass bei Korrekturen in den zukünftigen Haushaltsjahren der Haushalt nur unwesentlich belastet wird.

Die Wertgrenze wurde daher auf 100 TEUR festgelegt. Die Festlegung bezieht sich auf das Verhältnis zu dem Gesamtbestand (ca. 1 Mrd. EUR) des unbeweglichen Anlagevermögens. (->0,01 %)

Von den insgesamt 13.807 Anlagen des städtischen unbeweglichen Anlagevermögens haben 1.556 Anlagen zum 31.12.2016 einen Restbuchwert von größer als 100 TEUR. Diese entsprechen 11,27 % der Anlagen und machen 87 % des Wertes an dem unbeweglichen Anlagevermögen aus.

Bislang erfolgte die Prüfung objektweise, um die Vorgänge jeweils für die gesamte Objektakte abschließen zu können. Dadurch wurden auch geringwertige Anlagen (teilweise mit einem Restbuchwert von 1 EUR) mit geprüft. Jedoch war diese Verfahrensweise hinsichtlich der Zielvorgabe sehr uneffektiv. (zusätzliche Prüfung 2.205 nicht werthaltiger Anlagen). Innerhalb des Projektteams wurde daher festgelegt, für die Vermögenspositionen Infrastrukturvermögen, Gebäude und Grünflächen, die werthaltigen Anlagen losgelöst vom Objekt zu prüfen.

Lediglich bei der Vermögensposition Grund und Boden wird die Prüfung weiterhin objektbezogen vorgenommen, um die Gesamtdarstellung des Objektes nicht zu gefährden. Dem Grund und Boden sind 797 werthaltige Anlagen und 1.451 damit verbundene Anlagen zugeordnet. Der Grund und Boden macht, ~~wie in der folgenden Übersicht ausgewiesen,~~ einen erheblichen Teil der zu prüfenden Anlagen aus.

Durch die primäre Bearbeitung der werthaltigen Anlagen kann gewährleistet werden, dass die Anlagen mit hohen Wertansätzen die Prüfung durchlaufen haben und somit eine Wertkorrektur im Aufwand gebildet wird.

Sollten dennoch aufwandswirksame Sachverhalte auftreten, so können diese Wertminderungen über Ertragsbuchungen für bisher nicht vollständig erfasste Anlagen, innerhalb eines Haushaltsjahres kompensiert werden.

Tz: 253 außerplanmäßige Abschreibung beim MMZ

Eine schlüssige Erläuterung und Dokumentation dieses Vorganges wurde nicht vorgelegt. Eine abschließende Beurteilung dieses Vorganges konnte durch den FB Rechnungsprüfung daher nicht erfolgen.

Bei dem Mitteldeutschen Multimediazentrum Halle GmbH (MMZ) kam es zu einer Kapitalerhöhung in Höhe von 800.000 EUR. Diese Mittel wurden für einen Vergleich zu einem Rechtsstreit aus der Bauphase des MMZ eingesetzt und erhöhen somit nicht den Wert des Unternehmens. Aufgrund dieser Sachlage erfolgte in gleicher Höhe eine Sonderabschreibung. Der Wert des MMZ wird somit weiterhin mit 1 EUR beziffert.

Tz: 254 Stichtagsbezug der Buchwerte einzelner Unternehmen

Der Forderung nach einem Stichtagsbezug der Buchwerte der einzelnen Unternehmen wird jedoch weiterhin nicht gefolgt.

Die Übersicht der Bestände der Finanzanlagen der BeteiligungsManagementAnstalt (BMA) enthält, aufgrund der noch nicht aktuell vorliegenden Jahresabschlüsse der Unternehmen bis zum 30.04. des Folgejahres, nur die Daten des Vorjahres.

Durch die Verwaltung werden jedoch die im Haushaltsjahr angefallenen Sachverhalte periodengerecht im laufenden Haushaltsjahr gebucht. Somit entsteht eine Abweichung zwischen den Übersichten der BMA und der Darstellung im SAP-System. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2016 wurde eine ergänzende Übersicht entwickelt, welche die Abweichungen zwischen den Daten der BMA und der Verwaltung ausweist und mit näheren Erläuterungen dazu versehen ist.

Tz: 255 Gesellschaftsanteile Stadion Halle Betriebs GmbH

Es kann weiterhin nicht nachvollzogen werden, warum die im Jahre 2016 erworben 49 % der Gesellschaftsanteile an der Stadion Halle Betriebs GmbH anders als die ebenfalls durch die Stadt gehaltenen verlustbereinigten 51 % der Gesellschaftsanteile bewertet worden sind. Der FB Rechnungsprüfung fordert, dies zu korrigieren.

Das Finanzanlagenvermögen wurde im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz mit dem anteiligen Eigenkapital angesetzt. Durch die Rekommunalisierung im Jahr 2016 ist die Stadt Halle (Saale) zu 100% Teilhaber. Eine Änderung des Bilanzansatzes aus der Eröffnungsbilanz ist aufgrund der Bilanzkontinuität nicht möglich. Das Unternehmen würde bei einer Korrektur entgegen der grundsätzlichen Strategie zur Bewertung der städtischen Unternehmen bilanziert werden.

Tz: 268 Vorräte, hier: Erwerb Fahrkarten

Im Jahr 2017 wurde erstmalig der Erwerb der Fahrkarten im Vorratsvermögen (sonstige Vorräte) erfasst. Die Prüfung ergab, dass diese Kosten als Reisekosten zu erfassen sind und nicht im Vorratsvermögen der Bilanz auszuweisen sind.

Der Geschäftsprozess der Fahrkartenbeschaffung und Abrechnung kann zu einem jahresübergreifenden Prozess führen.

Insofern ein Lagerbestand von Fahrkarten im FB Personal zum 31.12. vorliegt, welcher noch nicht an die Endverbraucher ausgereicht wurde, ist dieser Bestand im Umlaufvermögen unter der Position Vorräte auszuweisen.

Wurden sämtliche Fahrkarten vor dem Jahresende an die Fachbereiche übergeben, ist kein Vorratsbestand zu verzeichnen.

Im FB Personal erfolgt unterjährig die zentrale Beschaffung der Fahrkarten. Der Mittelfluss im Rahmen der Zahlung an die HAVAG/ MDV erfolgt ebenso im Fachbereich Personal.

Bei Verwendung der Fahrkarten findet eine innere Verrechnung zwischen dem FB Personal und den abnehmenden Bereichen statt.

Im Jahr 2017 wurde diese Geschäftsprozesse erstmalig entsprechend der VV 01/2017 abgebildet.

Tz: 273 Forderungen, hier: SoJuHKR

Forderungen aus dem SoJuHKR werden seit der Eröffnungsbilanz aufgrund ihrer Spezifika pauschal mit 80 % berichtigt. Unterlagen, die Auskunft zur Dauer dieser Regelung geben, liegen nicht vor.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte zeitgleich die Ablösung des Vorverfahrens WEIN.

Die Daten aus der Schnittstelle WEIN sind mit dem jeweiligen Saldo des Einzelfalles per 31.12.2011 in das doppische System überspielt worden. Das Datum des Ursprungsbeleges war damit nicht mehr erkennbar. Bei der Abwertung wurde bislang unterstellt, dass die Daten im Durchschnitt älter als 4 Jahre sind und wurden somit um 80% wertgemindert.

Diese Verfahrensweise wurde im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz speziell für diese Forderungsarten angewandt, jedoch nicht gesondert in einer Vorschrift geregelt.

Mit dem Jahresabschluss 2018 können nun diese Forderungen entsprechend der Vorschriften der VV 01/2017 nach Altersstruktur erfolgen, da die Forderungen jetzt der tatsächlichen Altersstruktur zuordenbar sind.

Tz: 274 Forderungen, hier: Niederschlagungen

Die im Haushaltsjahr 2017 ermittelten befristeten und unbefristeten Niederschlagungen im Gesamtwert von 9.527.865,64 EUR wurden aus den Arbeitsunterlagen (Excel-Tabellen) des FB Finanzen ermittelt. Unterlagen wurden nicht beigebracht, eine SAP-Niederschlagungsliste liegt nicht vor.

Das Vorhalten von Niederschlagungslisten ist landesrechtlich nicht vorgeschrieben und wird daher von der Verwaltung auch nicht praktiziert.

Die Basisdaten der zusätzlich bereitgestellten Übersichten der befristeten und unbefristeten Niederschlagungen, können für die Nachvollziehbarkeit der Datenstruktur mit dem folgenden Jahresabschluss der Rechnungsprüfung übergeben werden.

Tz: 287 privatrechtliche Forderungen, hier: Selektion der Stundungen

Die Selektion der vereinbarten Stundungen im SAP ist nicht lückenlos möglich. Die Eingabe der einzelnen Stundungen erfolgt dezentral in den Fachbereichen. Es ist zukünftig sicherzustellen, dass die Stundungen vollständig erfasst werden.

Stundungen vor dem Mahnverfahren werden, gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, zum Vollstreckungsschutz sowie zur Aussetzung der Vollziehung und Vergleich durch die zuständigen Fachbereiche und Einrichtungen in Eigenverantwortung abgeschlossen.

Nach Abschluss der Vereinbarungen sind die Daten im SAP entsprechend darzustellen.

Die Fachbereiche und Einrichtungen werden durch den FB Finanzen noch einmal ausdrücklich auf die Notwendigkeit zur vollständigen Erfassung hingewiesen.

Tz: 292 Liquide Mittel, hier: Darstellung der Rückzahlungen

Unter den sonstigen Einlagen wird das Verrechnungskonto Rückzahlungen aus PSCD abgebildet, welches einen negativen Saldo von -17.828,26 EUR ausweist. In dieser Bilanzposition dürfen grundsätzlich nur die sonstigen Einlagen abgebildet werden. Technisch bedingt wurde mit Erstellung der Eröffnungsbilanz unter dieser Position das Verrechnungskonto für Rückzahlungen aus dem PSCD (ungeklärte Zahlungseingänge) angehängen. Die Abwicklung der Rückzahlungen müsste richtigerweise auf einem Verbindlichkeitskonto erfolgen. Derzeit wird nach erneuter Rückfrage keine Möglichkeit gesehen hier technische Veränderungen vorzunehmen ohne dass es zu Differenzen zwischen Bilanz und Finanzrechnung kommt. Die falsche Zuordnung des Verrechnungskontos zu den sonstigen Einlagen bleibt somit offen.

Mit der Datenübernahme der Bestände aus dem kameralen Rechnungswesen erfolgte für „ungeklärte Zahlungseingänge“ die Anlage eines Verrechnungskontos unter der Position „Liquide Mittel“ mit entsprechenden Merkmalen.

Dieses Konto ist technisch mit den Prozessen der Stadtkasse verknüpft.

Das Konto müsste als Verrechnungskonto der Guthabenklärung entfernt und durch ein Verbindlichkeitskonto ersetzt werden.

Bislang waren die Tests im SAP zur Umwidmung des Kontos ohne Erfolg. Die Veränderungen hatten negative Auswirkungen auf den Tagesabschluss.

Tz: 300 Eigenkapital, hier: Sonderrücklage für sanierungsbedingte Einnahmen

Da keine weiterführenden Unterlagen vorgelegt wurden, kann eine abschließende Würdigung durch den FB Rechnungsprüfung nicht erfolgen.

Es handelt sich hierbei um sanierungsbedingte Einnahmen aus Mieten und Pachten, aus jährlich laufenden Erträgen, die periodengerecht im Jahr der Entstehung wieder dem Sanierungsgebiet zugeführt werden müssen. Werden die sanierungsbedingten Einnahmen im selben Jahr nicht vor Fördermitteln eingesetzt, ist aus den nicht verwendeten Beträgen eine Sonderrücklage zu bilden.

Tz: 302 Eigenkapital, hier: Saldovortragskontrolle

Die Saldovortragskontrolle ergab eine Differenz in Höhe von 201.842,52 EUR. Eine Lösung des fehlerhaften Saldovortrages durch die automatisierten technischen Buchungen ist weiterhin nicht gefunden. Der FB Rechnungsprüfung fordert weiterhin, dass diesem Problem nachzugehen ist und eine Lösung gefunden wird.

Es handelt sich hierbei um eine technische Übertragung und Verrechnung der Bestände aus den Vorjahren mit dem erwirtschafteten Ergebnis des Haushaltsjahres.

Dieses Konto wurde im SAP-System so angelegt, dass eine manuelle Buchung nicht möglich ist. Somit weist dieses Konto zum 01.01. des Folgejahres den kumulierten Fehlbetragsvortrag bis zum 31.12. des Vorjahres aus, was jedoch den Jahresabschluss nicht beeinträchtigt.

Tz: 303 Eigenkapital, hier: Fehlbetragsvortrag

Die Stadt ist aufgefordert, die Jahresergebnisse der Vorjahre entsprechend der Einzelabschlüsse getrennt voneinander zu buchen. Hierbei ist darauf zu achten, dass das Fehlbetragsvortragskonto keinen positiven Betrag ausweist. Ein Überschuss wäre seiner Entstehung nach einer Ergebnissrücklage aus ordentlichem oder außerordentlichem Ergebnis zuzuführen.

Im Haushaltsjahr 2018 wurde die ordnungsgemäße Verbuchung auf den Eigenkapitalkonten noch einmal rückwirkend bis zur Erstellung der Eröffnungsbilanz geprüft. Umbuchungen lösen keine Veränderung der Bilanzposition Eigenkapital aus, es handelt sich dabei lediglich um Korrekturbuchungen auf den Unterkonten des Eigenkapitals. Hierzu stehen eindeutige landesrechtliche Regelungen zur Nutzung der Konten noch aus. (siehe auch Tz: 25)

Tz: 304 Eigenkapital, hier: Umbuchung Jahresergebnis

Das Jahresergebnis ist mit dem Jahresabschluss 2018 umzubuchen. Zudem ist zukünftig darauf zu achten, das Jahresergebnis entsprechend seiner Entstehung und den Regelungen der §§ 22-24 KomHVO zu erfassen und abzubilden.

Die Buchung des Jahresergebnisses wird zukünftig, nach ihrer Entstehung, zwischen dem ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis getrennt voneinander den Ergebnisrückstellungskonten zugeordnet.

Es wird, in Abstimmung mit dem FB Rechnungsprüfung, vor dem Jahresabschluss 2018 eine eindeutige Verfahrensweise für die zukünftigen Jahresabschlüsse festgelegt.

(siehe auch Tz: 25)

Tz: 318 Rückstellung, hier: Erforderlichkeit von Rückstellungen

Der FB Rechnungsprüfung erwartet, dass zukünftig für alle Rückstellungen auf den internen Bestätigungsschreiben die Prüfung der Erforderlichkeit der Weiterführung der Rückstellungen dokumentiert ist.

In den Fällen einer Fortführung der Bestände der gebildeten Rückstellungen wurde eine Bestätigung in Form eines unterzeichneten Bestandsblattes bei den Fachbereichen eingeholt. Im Jahresabschlussschreiben 2018 wird auf diese Notwendigkeit noch einmal ausdrücklich hingewiesen werden.

Tz: 321 Rückstellungen, hier: Berücksichtigung der Verzinsungen und Hauptforderungen bei Gerichtsverfahren

Es entspricht dem Vorsichtsprinzip, dass bei Gerichtsverfahren eingeklagte Verzinsungen der Hauptforderungen bei der Höhe der zu bildenden Rückstellung zu berücksichtigen sind. Die im letzten Jahr aufgelaufenen Zinsen sind bei andauerndem Prozess jährlich der Rückstellung zuzuführen.

Dem Hinweis des FB Rechnungsprüfung wird gefolgt.

Mit der Erstellung des Jahresabschlusses werden die Bereiche aufgefordert sämtliche drohende Inanspruchnahmen nach den Vorschriften der VV 01/2017 anzumelden.

Tz: 322 Rückstellungen, hier: ungewisse Verbindlichkeiten

Rückstellungen dürfen nur gebildet werden und bestehen bleiben für am Jahresende noch weiter vorhandene ungewisse Verbindlichkeiten. Dies ist entsprechend zu dokumentieren. Anderenfalls darf zum Jahresabschluss keine Rückstellung mehr gebucht werden.

Bei der Bildung der Rückstellung wird in den zukünftigen Jahresabschlüssen restriktiv vorgegangen.

Es werden nur noch eindeutig belegte und nachgewiesene sowie gesetzlich festgelegte Rückstellungen gebildet.

Tz: 334 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Die bloßen Auszahlungs- und Umbuchungsanordnungen sind als Dokumentation und Nachweis für den Verbrauch von Rückstellungen nicht ausreichend. Vielmehr sind die der ursprünglichen Auszahlungsanordnung zugrunde liegenden sachlich und zeitlich zutreffenden Belege dem Vorgang beizufügen. Anderenfalls ist weder für den FB Finanzen noch für den FB Rechnungsprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Buchung nachprüfbar.

Für die Vorgänge der Inanspruchnahme von Rückstellungen für unterlassene Instandsetzung werden zukünftig alle erforderlichen nachweiserbringenden Unterlagen, wie die ursprüngliche Auszahlungsanordnung einschließlich der zugrundeliegenden Rechnung, beigelegt.

Tz: 337 sonstige Rückstellungen

Es wird erwartet, dass zukünftig durch die Fachbereiche geprüft wird, ob eine Erhöhung der gebildeten Rückstellungen wegen der eingeklagten Zinsen erforderlich ist und diese Prüfung ausreichend dokumentiert wird. Die für den Fall einer Verurteilung anfallenden Zinsen sind der Rückstellung regelmäßig zuzuführen.

Den Anforderungen des FB Rechnungsprüfung, bezüglich der Prüfung einer möglichen Erhöhung der gebildeten Rückstellung sowie eine entsprechende aussagekräftige und prüfsichere Dokumentation, wird in den zukünftigen Jahresabschlüssen nachgekommen. Mit der Erstellung des Jahresabschlusses werden die Bereiche noch einmal aufgefordert sämtliche drohende Inanspruchnahmen nach den Vorschriften der VV 01/2017 anzumelden. (siehe auch Tz. 321)

Tz: 338 Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren

Der FB Rechnungsprüfung weist darauf hin, dass die mit der Eröffnungsbilanz gebildete Rückstellung zur Zahlung von Zuschüssen für den Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag für die Jahre 2013-2017 bestimmt war. Für den FB Rechnungsprüfung ist nicht nachvollziehbar, warum mit Ablauf des Jahres 2017 die Rückstellung nicht vollständig aufgelöst wurde. Eine Anschlussregelung ab 2018 liegt dem FB Rechnungsprüfung nicht vor.

Die Rückstellungsbildung zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz erfolgte auf der Grundlage der mittelfristigen Finanzplanung der Stadtwerke Halle GmbH bis zum Jahr 2017. Ausgehend von der Vertragslaufzeit des Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrages bis 2021 kann diese Rückstellung über das Jahr 2017 weiter in Anspruch genommen werden. Die nachweiserbringenden Unterlagen werden mit dem Jahresabschluss 2018 aktualisiert.

**Tz: 339 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen
Gerichtsverfahren**

Der FB Rechnungsprüfung erinnert daran, dass nunmehr mit dem Jahresabschluss 2018 ausnahmslos alle gegnerischen Ansprüche aus anhängigen Klageverfahren einheitlich in der Position Prozesskostenrisiken Rechtsamt erfasst werden sollen.

Bereits mit dem Jahresabschluss 2017 wurden die Sachverhalte einzeln aufgeschlüsselt und in die Position „Prozesskostenrisiken Rechtsamt“ übernommen. Der derzeit noch nicht integrierte Fall wird mit dem Jahresabschluss 2018 nicht weiterhin getrennt ausgewiesen, sondern in die Auflistung mit aufgenommen.

Nach Auffassung des FB Rechnungsprüfung ist die Organisation des Buchführungswesens zu überprüfen, insbesondere im Hinblick darauf, dass alle für die Erstellung des Jahresabschlusses notwendigen Informationen an den dezentral zuständigen Fachbereich gelangen.

Hierbei handelt es sich um einen grundsätzlichen Prozess der Organisation des Rechnungswesens, in den die entsprechenden verantwortlichen Bereiche einbezogen werden müssen, um mittelfristig eine Strategie der Umsetzung zu erarbeiten. Es muss untersucht und geprüft werden, welche Vorgänge zukünftig zentral oder dezentral zu bearbeiten sind.

**Tz:340 Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des
Finanzausgleichs und von Steuer- und Sonderabgabe-
schuldverhältnissen**

Die fortgeschriebenen Inventare weisen den o. g. korrigierten Bestand jedoch zum Stichtag 31.12.2016 aus. Eine Vergleichbarkeit der Inventare der Jahresabschlüsse 2016 zu 2017 ist nicht gegeben. Es ist sicherzustellen, dass Bilanz und Inventare betragsmäßig übereinstimmen.

Durch die Stadt ist bei der Erstellung der Steuererklärung sicherzustellen, dass die festgestellten Differenzen vollständig aufgearbeitet werden und in der Steuerklärung Berücksichtigung finden.

Die Inventare sind ab der Eröffnungsbilanz entsprechend geändert worden, um die Korrektur der Eröffnungsbilanz nachvollziehbar darzustellen. Die Korrektur des Bestandes aus der Eröffnungsbilanz wurde rückwirkend unter dem Bestand der Eröffnungsbilanz geändert, ist aber dem Jahr 2017 zuzuordnen und entsprechend auszuweisen.

Bei den rückgestellten Beträgen handelt es sich um Vorsteuererstattungen an das Finanzamt betreffend die Jahre 2011 bis 2016 bzw. 2011 bis 2021. Für die Jahre 2011 bis 2015 wurden bereits Steuererklärungen abgegeben, welche diese Vorsteuerrückzahlungen an das Finanzamt enthalten. Auch in den Folgejahren werden diese selbstverständlich erfasst und gegenüber dem Finanzamt erklärt.

Tz: 341 Verdienstzahlungen für Altersteilzeit, Urlaubsansprüche aufgrund längerer Erkrankung u. ä.

Die Verwaltung wird aufgefordert, zu prüfen, zu welchem Zweck dieser Restbetrag noch weiter geführt wird. Sollte eine Verpflichtung nicht mehr gegeben sein, wäre die Rückstellung aufzulösen.

Die Rückstellung wird auch zum nächsten Jahresabschluss wieder dem entsprechenden Fachbereich zur Bestandsprüfung übergeben. In diesem Zusammenhang wird auf die Prüfung der weiteren Notwendigkeit und der Verpflichtung zur Auflösung hingewiesen.

Tz: 360 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Zukünftig sind die Vorgänge vollständig zu dokumentieren, um die Kreditvergabe schlüssig nachvollziehen zu können.

Für den Geschäftsprozess der Kreditvergaben liegt eine interne Arbeitsanweisung im Entwurf vor und wird im Jahr 2019 in Kraft treten. Aus dieser wird u. a. hervorgehen, dass die Prozessschritte ordnungsgemäß zu dokumentieren sind.

Tz: 365/366/367 Prozesse und Verfügungsberechtigungen im Bereich Liquiditätsmanagement

Die Prozesse im Bereich Liquiditätskredite basieren weiterhin auf einer internen Festlegung vom 11.02.2009. Im Rahmen der Prüfung wurde hierzu ausgeführt, dass aktuell in 2018 die Organisation, die Prozesse und die Kontrollen einer internen Prüfung unterzogen werden. Damit wird an der Umsetzung der in der Stellungnahme zum Jahresabschluss 2016 angekündigten Maßnahmen gearbeitet. Es wird eine zeitnahe Umsetzung und Implementierung eines IKS für erforderlich gehalten.

Die Nachverfolgung aus Vorjahren ergab, dass die personellen Veränderungen innerhalb der Stadtverwaltung zu verfügbungsberechtigten Personen gegenüber einer Geschäftsbank angepasst wurden. Jedoch ist das Verwaltungshandeln dabei in einer geeigneten Art zu dokumentieren. Dies ist im betreffenden Fall unterblieben.

Die weiterführende Prüfung von Verfügungsberechtigungen ergab, dass nicht alle Verfügungsberechtigungen gegenüber Geschäftsbanken einer Prüfung auf Aktualität unterzogen wurden. Es wird weiterhin für erforderlich gehalten, eine umfassende Inaugenscheinnahme vorzunehmen. Die bei den Banken hinterlegten Verfügungsberechtigungen sind regelmäßig und zeitnah zu aktualisieren und zu dokumentieren.

Der in Tz: 360 genannte Entwurf der internen Arbeitsanweisung wird unter anderem auch die Organisation der gesamten Prozessabläufe der Schuldenverwaltung enthalten sowie die dazugehörigen Verantwortlichkeiten und Verfügungsberechtigungen.

Die nicht mehr im Zuständigkeitsbereich tätigen Personen wurden gegenüber den Geschäftsbanken abgemeldet. Für die aktuell verfügbungsberechtigten Mitarbeiter liegen den Banken nunmehr die Vollmachten vor. Die Aktualisierung wird zukünftig sofort nach Änderung der Stellenbesetzung erfolgen.

**Tz: 370 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftliche
gleichkommen**

Eine Zuordnung zum städtischen Anlagevermögen und eine abschließende Bewertung sind im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 nachzuholen. Dabei sind der Anlagenabgang des Objektes „Schopenhauer Straße“ ebenso zu berücksichtigen wie eine vollständige Dokumentation.

Der vom EigenBetrieb Zentrales GebäudeManagement im Jahr 2010 abgeschlossene Energiespar-Contracting Vertrag hatte zum Ziel den Energieverbrauch und -kosten bestimmter Objekte zu senken. Eine Aktivierung im Anlagevermögen hätte mit der in diesem Vertrag geregelten Eigentumsübertragung zur Inbetriebnahme erfolgen müssen. Diese Aktivierung wurde im Jahr 2018 nachgeholt, ebenso wurde der Anlagenabgang des Objektes „Schopenhauer Straße“ berücksichtigt.

Tz: 373 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Im Jahr 2017 werden erstmalig Betriebskostenabgrenzungen unter dem SK 35110003 erfasst. Dabei handelt es sich um Rechnungen für Wasser, Strom und sonstige Betriebskosten. Die Prüfung ergab, dass zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch keine Rechnungen vorlagen. Im Rahmen der Prüfung konnten keine buchungsbegründenden Unterlagen (Rechnungen) vorgelegt werden, die buchtechnische Erfassung der Sachverhalte konnte seitens des FB Finanzen nicht nachvollziehbar erläutert werden. Bei der Prüfung weiterer Stichproben wurde festgestellt, dass es sich bei diversen Buchungen nicht um Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen handelt, sondern um Übertragung von Mitteln in das nächste Haushaltsjahr. Die Anforderungen zur Buchung einer Verbindlichkeit waren somit nicht gegeben. Der damit entstandene Aufwand wurde dem falschen Haushaltsjahr zugeordnet.

Die in 2018 durchgeführten Betriebskostenabgrenzungen für das Aufwandsjahr 2017 wurden in Verbindung mit dem Verbindlichkeitskonto aus Lieferung und Leistung (35110003) umgesetzt. Die hier abgebildeten Geschäftsvorfälle betreffen ausschließlich Sachverhalte, denen eine Rechnungslegung der Versorgungsträger vorgelagert war.

Diese Buchungen sind gemäß dem Verursachungsprinzip für die Abbildung der Ergebnisrechnung 2017 unerlässlich.

Es sind Verbindlichkeiten mit abweichendem Rechnungsbetrag gebucht worden. Trotz vorliegender Rechnungen wurden davon abweichende Rechnungsbeträge erfasst. Bei Ausgleich der Rechnung (Zahlung) wurden die Differenzbeträge zwischen Buchungsbetrag und Rechnungsbetrag auf dem Sachkonto „Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen“ gebucht. Eine zuvor gebildete Rückstellung gab es jedoch nicht.

Die Fachbereiche, die für die Anmeldung der Verbindlichkeitsbuchungen zuständig sind, sollen zukünftig das Schreiben zum Jahresabschluss berücksichtigen. Die buchungsbegründenden Unterlagen sind dem FB Finanzen zuzuleiten. Auf eine Verbesserung der Ablauforganisation und Prozessoptimierung wird hingewiesen. Des Weiteren sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Verbindlichkeiten werden zukünftig nur noch bestätigt, wenn die Bedingungen gemäß der Verwaltungsvorschrift 01/2017 allumfassend erfüllt sind.

Bei der Bildung einer Verbindlichkeit müssen der Grund und der Betrag bereits in der Periode der Entstehung feststehen, somit sollte es zu keiner Abweichung der Beträge zwischen der Rechnungslegung des Vertragspartners und der Summe der gebildeten Verbindlichkeit kommen.

Tz: 378 sonstige Verbindlichkeiten, hier: Prüfungsnachverfolgungen

Geprüft wurde im Rahmen der Prüfungsnachverfolgung die Klärung von Konten, welche seit 2012-2014 offene Verbindlichkeiten ausweisen. Eine Klärung ist auch im Rahmen der Erstellung des Jahresabschluss 2017 nicht erfolgt, vielmehr wird als Antwort seitens der Stadt Halle auf technische Fehlbuchungen verwiesen. Fraglich ist ob die Bilanzwerte auf tatsächlichen Verbindlichkeiten beruhen oder diverse Fehlbuchungen enthalten, welche nicht das tatsächliche Bild der Stadt Halle widerspiegeln.

Es handelt sich hierbei noch um zwei Verbindlichkeitskonten auf denen jeweils ein Sonderfall verbucht wurde, deren Sachverhalte sich noch in der Klärungsphase befinden.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und selbstgeschaffenen Vorschriften (Schreiben zum Jahresabschluss Punkt 2.7. und die VV 01/2017) sind zwingend zu berücksichtigen.

Auf die Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung sowie der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und internen Verwaltungsvorschriften wird zukünftig stringenter geachtet.

Im Rahmen der Prüfungsnachverfolgung wurde die Umsetzung des Stadtratsbeschlusses (VI/2016/02509), hier Jahresverlust des EB Kita aus dem Jahr 2015 in Höhe von 785.963,47 EUR geprüft. Laut Auskunft des FB Bildung hat der EB Kita noch Anspruch auf Auszahlung der Restforderung in Höhe von 149.513,84 EUR, die im Rahmen des Jahresabschluss 2016 hätten abgefordert werden können. Dies ist jedoch auch im Jahr 2017 nicht erfolgt. Die Verbindlichkeit ist somit auch zum Zeitpunkt der Jahresabschlussprüfung weiterhin offen und wird in der Verbindlichkeitenübersicht unter den Restlaufzeiten unter einem Jahr ausgewiesen.

Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten und der FB Bildung haben am 07.05.2018 eine Vereinbarung unterzeichnet, wonach die gegenseitigen Verbindlichkeiten und Forderungen für die Jahre 2014 bis 2017 aufgerechnet worden und sich daraus eine Zahlungspflicht für den Eigenbetrieb Kindertagesstätten in Höhe von 117.353,38 EUR ergab. Der Zahlungseingang erfolgte am 10.10.2018. Somit ist die noch bestehende Verbindlichkeit aus dem Jahr 2016 in Höhe von 149.513,84 EUR im Jahr 2018 aufzulösen.

Tz: 382 passive Rechnungsabgrenzung

Die Prüfung des SK 39910000 zeigte auf, dass nicht verbrauchte Mittel in Höhe von 865 TEUR bereits seit 2015 unbewirtschaftet weitergeführt werden. Die Erklärungen waren nicht nachvollziehbar. Eine abschließende Würdigung durch den FB Rechnungsprüfung konnte aufgrund fehlender Unterlagen nicht erfolgen.

Es handelt sich hierbei um eine Bestandsbuchung auf dem Verwahr- und Vorschusskonto für die Maßnahme „Umbau und Sanierung der Steintorschule zur Jugendherberge“.

Für die Maßnahme „Umbau und Sanierung der Steintorschule zur Jugendherberge“ wurden Spendenvereinbarungen mit dem Deutschen Jugendherbergswerk geschlossen.

Die Spenden dienen der Finanzierung des Eigenmittelanteiles der Stadt Halle (Saale) im Rahmen der Bewilligung von Städtebaufördermitteln für das Vorhaben. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt durch das Deutsche Jugendherbergswerk. Bislang sind die über Städtebaufördermittel finanzierten Bauleistungen noch nicht abgeschlossen, so dass auch eine Ermittlung der tatsächlich förderfähigen Kosten und der zugehörigen Fördermittel noch nicht abschließend erfolgen kann.


Egbert Geier
Bürgermeister